OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602296/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 26. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des S T, X, X, vom 8. Jänner 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Dezember 2017, GZ: VerkR96-14939-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO und des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf S T (in der Folge: Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 20. Dezember 2017, GZ: VerkR96-14939-2017, vor, er habe als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X am 20. Februar 2017 um 16:15 Uhr in W auf der Xstraße in Richtung Westen fahrend

1) die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz um 18 km/h überschritten und
2) es unterlassen, den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des Pkws sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein trotz Verlangens der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen.

Die belangte Behörde erblickte hierin zu 1) eine Übertretung des § 52 lit. a Z 11a StVO und zu 2) eine Übertretung gemäß § 102 Abs. 5 lit. b KFG und verhängte über den Beschwerdeführer 1) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 27 Stunden) und 2) gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden). Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von insgesamt 20 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 8. Jänner 2018 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er Folgendes vorbringt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„In Ihren bisher geschickten Unterlagen ist kein 30 Schild auf der Strecke zwischen W und Xstraße eingezeichnet. Bitte um Übersendung eines Fotos des betreffenden Schildes mit einer Ortsangabe.

Ein Missverständnis in Ihrem Schreiben und der Darstellung ist, dass ich umgedreht bin und ein Schild gefunden habe und dann die Angelegenheit schnell und kostengünstig zu lösen und ich das Organmandat begleichen wollte. Richtig ist, das ich zurückgefahren bin und ich dann erneut eingefordert habe, dass man mir das 30 Schild zeigt da ich es auch beim neuerlichen Abfahren nicht gesehen habe. Da ich ahnte, dass das ganze in genau diese aktuelle Schreibarbeit ausufert, wäre ich bereit gewesen das Organmandat zu bezahlen. Ich Zweifel die Aussagen Ihrer Beamten nicht an. Der Gesamtzusammenhang ist jedoch differenzierter als von Ihren Beamten dargestellt.
Der Einspruch bleibt bestehen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2018 (eingelangt am 25. Jänner 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes,

ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da anhand der Aktenlage ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt vorliegt, im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 20. Februar 2017 um 16:15 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in W auf Höhe Xstraße in Fahrtrichtung Westen (abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz) mit einer Geschwindigkeit von 48 km/h (gemessene Geschwindigkeit 51 km/h). Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte im Zuge einer Geschwindigkeitsüberwachung durch Straßenaufsichtsorgane der Polizeiinspektion W - Xstraße mittels geeichtem Lasermessgerät der Type LTI True Speed mit der Messgerätnummer 2982, Eichdatum: 11. April 2016.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt 30 km/h. Laut Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Stadt W vom 13. Juni 1995, GZ: MA 11-VerkR-1149-1994, samt Planbeilage wurde für sämtliche Straßen und Zufahrtswege des W Xgeländes eine Zonenbeschränkung von 30 km/h angeordnet und durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11a und Z 11b StVO am 13. Juni 1995 kundgemacht. Davon umfasst ist auch der Zufahrtsweg zum W.

Bei der Xstraße handelt es sich um einen innerhalb der verordneten 30 km/h-Zone gelegenen Straßenzug, auf dem wenige Meter nach der Kreuzung mit der X Straße eine weiße Bodenmarkierung in Form der Zahl „30“ angebracht ist.

2.2. Bei der anschließenden Anhaltung unterließ es der Beschwerdeführer im Rahmen der Lenker- und Fahrzeugkontrolle trotz Aufforderung der Polizeibeamten, den Zulassungsschein des Fahrzeuges zur Überprüfung auszuhändigen.

2.3. Der Beschwerdeführer verfügt nach unwidersprochener behördlicher Schätzung über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.800 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Die Feststellungen zur Geschwindigkeitsüberschreitung ergeben sich im Wesentlichen schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde und der eigenen Verantwortung des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer ließ die Geschwindigkeitsübertretung im gesamten Verfahren dem Grunde nach unangefochten und erhob zur vorgeworfenen Fahrgeschwindigkeit keine Einwendungen, noch stellte er die Korrektheit der Messung in Abrede. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage stellen würden. Unstrittig durch den Beschwerdeführer steht auch fest, dass er im Rahmen der Lenker- und Fahrzeugkontrolle den Zulassungsschein für den von ihm gelenkten Pkw trotz entsprechender Aufforderung durch die Polizeibeamten nicht vorweisen konnte. Er gab dazu bei der Anhaltung rechtfertigend an, nicht zu wissen, wo sich dieser befinde.

3.2. Unbestritten stellt eine Lasermessung ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges dar. Einem damit betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten. Dazu zählt auch die richtige Einschätzung der für die korrekte Verwendung und Messung notwendigen Umgebungsbedingungen (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - aktuell VwGH 19.02.2019, Ra 2019/02/0032).

Gestützt auf die Verantwortung des Beschwerdeführers und die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen.

3.3. Dass zur Tatzeit die verordnete Zonenbeschränkung an sämtlichen relevanten Zufahrtsstellen - so auch im Bereich Zufahrtsweg W - durch die entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht und die Tatortörtlichkeit (Xstraße Höhe Nr. X) vom örtlichen Geltungsbereich der Zonenbeschränkung umfasst war, ergibt sich aus den Zeugenaussagen der Meldungsleger im behördlichen Verfahren und den im Akt einliegenden Lichtbildern sowie aus der Bezug habenden Verordnung und dem beiliegenden Übersichtsplan, in dem das Xgelände W dargestellt und die Positionierung der Verkehrszeichen entsprechend markiert sind. Die Kundmachung der Verordnung erfolgte laut diesbezüglichem Aktenvermerk am 13. Juni 1995.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

§ 102 Abs. 5 lit. b KFG zufolge hat der Lenker auf Fahrten den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein, mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt.

2. Vorliegend steht außer Zweifel, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort die durch Zonenbeschränkung angeordnete und kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 18 km/h überschritt und anlässlich der Lenker- und Fahrzeugkontrolle den Zulassungsschein trotz Verlangen der Polizeibeamten nicht zur Überprüfung aushändigte.

2.1. Zum Einwand, wonach der von ihm benützte Straßenabschnitt vom W kommend bis zur Tatortörtlichkeit nicht als 30 km/h-Zone beschildert sei und er als Ortsfremder somit nicht erkennen konnte, sich in einer derartigen Zone zu befinden, ist Folgendes anzumerken:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es zur Kundmachung flächendeckender Zonen mit Verkehrsbeschränkungen nur der Anbringung von Verkehrszeichen an den Ein- und Ausfahrtsstellen. Ist diese Kennzeichnung erfolgt, sind von der Zone alle Straßen in dem von diesem Vorschriftszeichen umgrenzten Gebiet erfasst (vgl. z. B. VwGH 30.06.2006, 2006/17/0022).

Eine darüber hinausgehende Kenntlichmachung der Zone ist nicht erforderlich (VwGH 20.07.2001, 2000/02/0352).

Aus dem Übersichtsplan zur konkreten Verordnung vom 13. Juni 1995 ist ersichtlich, dass die in Rede stehende 30 km/h-Zonenbeschränkung durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO an allen relevanten Einfahrten kundgemacht wurde. Bei der Xstraße, auf der die Geschwindigkeitsübertretung stattfand, handelt sich um einen Straßenzug innerhalb der Zone, sodass hier eine gesonderte Beschilderung durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO nicht erforderlich ist. Anzumerken ist jedoch, dass auf der Xstraße wenige Meter nach der Kreuzung mit der X Straße eine weiße Bodenmarkierung in der Form der Zahl „30“ auf der Fahrbahn angebracht ist, welche entsprechend auf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit hinweist. Der Beschwerdeführer hätte damit zumindest beim Passieren dieser Stelle auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufmerksam werden müssen.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt an der rechtmäßigen Kundmachung der Verordnung keine Bedenken und erachtet aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage die Verordnung als gehörig kundgemacht.

Unabhängig davon hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2017, V4/2017, festgehalten, dass auch Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen gemäß Art. 139 B-VG anzuwenden haben und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem Verfassungsgerichtshof, dem die Kompetenz zur Prüfung von Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit hin obliegt, anzufechten haben. Jede Verordnung ist rechtswirksam, solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich.

Das Verwaltungsgericht sieht aus den dargelegten Erwägungen jedoch keine Veranlassung, fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Beschwerdeführer auch ein damit in Zusammenhang stehendes, subjektives Recht nicht eingeräumt (VwGH 20.10.2010, 2010/02/0057).

2.3. Der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Übertretungen ist in beiden Fällen als verwirklicht anzusehen.

3. Selbst wenn das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug von einer anderen Person am Parkplatz des W abgestellt wurde und er dieses von dort weggelenkt hat, musste er zu diesem Fahrzeug gelangen. Sollte er tatsächlich mit einem Fahrrad auf dem Radweg zum Parkplatz gelangt sein, so hätte ihm dennoch bei

Aufwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt die Zonenbeschränkung nicht entgehen dürfen. Er hätte sich vom Vorhandensein allfälliger Beschränkungen und Verbote entsprechend vergewissern bzw. mit den einschlägigen Vorschriften vertraut machen müssen, ist doch gerade im Stadtgebiet vermehrt mit diversen Verkehrsbeschränkungen und -verboten zu rechnen, sodass gezielt nach entsprechenden Straßenverkehrszeichen Ausschau zu halten ist. Dies gilt insbesondere auch im Fall ortsunkundiger Fahrzeuglenker.

Die diesbezüglichen Argumente des Beschwerdeführers, welche auf mangelndes Verschulden abzielen, gehen sohin ins Leere. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

4. Strafbemessung:

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.2. Der Beschwerdeführer verfügt - wie eingangs dargestellt - über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.800 Euro, hat kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig.

Strafmildernd war kein Umstand zu werten, auch Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängten Geldstrafen in der Höhe von 1) 60 Euro und 2) 30 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der jeweils festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer auf den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretungen hinzuweisen und ihn von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die Geldstrafen wurden im untersten Bereich des jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt und wurden auch die Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt. Für eine Strafherabsetzung findet sich daher kein Ansatz. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Beschwerdeführer die Bezahlung der Geldstrafen im verfügten Ausmaß - ohne Einschränkung seiner Lebensführung - ermöglichen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge pro Übertretung für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 22 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

1. Übertretung der StVO:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine

Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Übertretung des KFG:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer